Verkaufen statt verschenken kann sich auszahlen

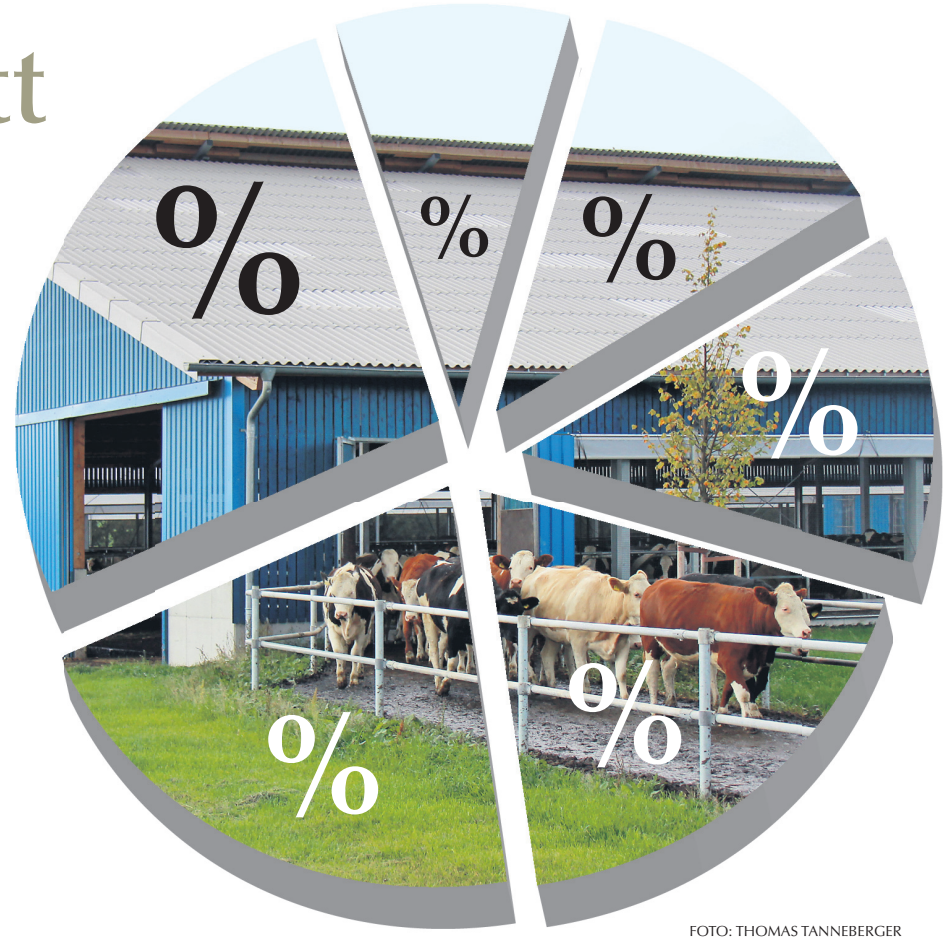

FOTO: THOMAS TANNEBERGER

Bei der Abgabe von landwirtschaftlichen Betrieben oder deren Anteilen an Familienangehörige und Nachkommen lässt sich durch die hier aufgeführten **erbschaft- und schenkungsteuerlichen Optimierungsmöglichkeiten** wahrhaftig Geld einsparen.

Es ist in der Praxis nicht unüblich, dass landwirtschaftliche Betriebe und Anteile an diesen (z. B. als GbR- oder GmbH-Anteil) im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge innerhalb der Familie unentgeltlich übertragen, also verschenkt, werden. Diese Vorgänge unterliegen der Erbschaftsteuer (falls die Übertragung anlässlich des Todes des Besitzers durchgeführt wird) oder der Schenkungsteuer (falls der Besitzer den Betrieb oder den Anteil an diesem noch zu Lebzeiten überträgt). Im zweiten Fall wirkt der „Senior“ noch aktiv an der Übergabe mit. Hier gibt es viele Gestaltungsmöglichkeiten, sodass die Übertragung stets noch zu Lebzeiten erfolgen sollte.

Grenzen zur steuerfreien Übertragung

Generell können landwirtschaftliche Betriebe in der Rechtsform des Einzelunternehmens sowie Anteile an Landwirtschaftsbetrieben in Form eines GbR- oder KG-Anteils unter gewissen Umständen erbschaft- und schenkungsteuerfrei übertragen werden *(siehe dazu die Beiträge in den BauernZeitungen 26/2014 und 47/2014)*. Anteile an landwirtschaftlichen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, Aktiengesellschaft) können dagegen nur erbschaft- und schenkungsteuerfrei übertragen werden, wenn der Besitzer im Zeitpunkt der Abgabe über mehr als 25 % der Anteile an dieser Gesellschaft verfügt.

Diese Grenze ist fest im Gesetz verankert. Dies führt in der Praxis regelmäßig zu großem Jammer bei den Gesellschaftern, die über weniger als oder genau 25 % der Anteile an ihrer GmbH verfügen. Sie können diese Anteile nicht erbschaft- und schenkungsteuerfrei an die nächste Generation weitergeben. Freude dagegen auf Seiten derer, die diese Grenze überschreiten. Unter gewissen Bedingungen ist diese Übertragung dann steuerfrei.

Fallbeispiel – wo genau liegen die Unterschiede?

Das führt zu kuriosen Situationen. Ein Beispiel: Gesellschafter A verfügt über 25 % der Anteile an der Agrar-GmbH „Rinderglück“. Gesellschafter B verfügt über 50 % der Anteile. Die gesamte GmbH „Rinderglück“ hat steuerlich einen Wert von 10 Mio. € (nicht sonderlich unüblich). A will seinen Anteil von 25 % an seine Tochter unentgeltlich übertragen. A verfügt aber nicht über mehr als 25 % (sondern genau über 25 %), sodass eine Steuerbefreiung nicht infrage kommt. Der Anteil von A hat einen Wert von 2,5 Mio. € (10 Mio. € x 25 %). Die Tochter hätte trotz Freibetrag von 400 000 € eine Schenkungsteuer von 399 000 € zu zahlen (2,5 Mio. € abzüglich 400 000 € Freibetrag; multipliziert mit dem Steuersatz von hier 19 %). Gesellschafter B’s Anteil hat einen doppelt so hohen Wert wie der von Gesellschafter A (5 Mio. €, da 10 Mio. € x 50 %). B will den Anteil auch an seine Tochter übertragen. Da B im Zeitpunkt der Abgabe zu mehr als 25 % beteiligt ist, kann die Erbschaft-/Schenkungsteuerbefreiung greifen. Familie B braucht sich über die Steuer keine Gedanken machen, obwohl die Tochter von B doppelt so reich beschenkt wurde wie die Tochter von A.

Eine Möglichkeit für A doch noch die Steuerbefreiung zu nutzen, ist der Abschluss einer Poolvereinbarung mit anderen Gesellschaftern. Dies ist jedoch nicht immer möglich, da man mit anderen Gesellschaftern einig werden und die Interessen in Übereinstimmung bringen muss. Hierauf soll hier nicht näher eingegangen werden.

Ausschüttung einer Dividende

In der Praxis sind die Gesellschafter, die in ähnlichen Schuhen wie der Gesellschafter A der Agrar-GmbH „Rinderglück“ stecken, oft verzweifelt. Da die Schenkungsteuer nicht aufgebracht werden kann, scheidet eine unentgeltliche Übertragung innerhalb der Familie aus, und die Anteile müssen verkauft werden. Dies ist möglicherweise auch aus Sicht des Betriebes bzw. der übrigen Gesellschafter nicht wünschenswert, da die externen Käufer (sofern überhaupt solche gefunden werden) meist nicht aus der Region kommen und andere Ansprüche an die Beteiligung haben. Erfahrungsgemäß steht dann eher die Ausschüttung einer Dividende im Vordergrund, statt den Gewinn des Betriebes langfristig im Betrieb zu belassen, um dessen Stabilität und Liquidität zu gewährleisten.

Im Falle eines Verkaufs spielt die Erbschaft-/Schenkungsteuer keine Rolle, da diese nur bei unentgeltlichen Übertragungen „zuschlägt“, also nur bei solchen, bei denen regelmäßig kein Geld fließt. Der Verkauf unterliegt jedoch der Einkommensteuer. Der Unterschiedsbetrag des Verkaufspreises und des Buchwertes der Anteile ist einkommensteuerpflichtig und mit dem persönlichen Steuersatz des Veräußerers zu versteuern. Je geringer der Verkaufspreis, desto geringer natürlich auch die zu zahlende Einkommensteuer.

Kann man sich die im vorherigen Absatz beschrieben Effekte zunutze machen? Ja! Und das ist genau der Königsweg für den Gesellschafter A der Agrar-GmbH „Rinderglück“, sofern dieser keine Poolvereinbarung auf die Beine gestellt bekommt. Gesellschafter A verschenkt seine Anteile nicht an seine Tochter, sondern verkauft diese zu einem möglichst niedrigen Wert an seine Tochter. Da es sich um eine entgeltliche Veräußerung handelt, unterliegt sie nicht der Schenkungsteuer.

Ein Berechnungsbeispiel dazu:
Die Agrar-GmbH „Rinderglück“ hat ein Stammkapital von 50 000 €. A ist Gründungsmitglied, und sein Anteil von 25 % hat somit einen Buchwert von 12 500 €. A verkauft den Anteil für 200 000 € an seine Tochter. Beim Verkauf der Anteile kommt das sogenannte Teileinkünfteverfahren zur Anwendung, das 40 % des Veräußerungsgewinns einkommensteuerfrei belässt. Der Veräußerungsgewinn wäre 200 000 € abzüglich 12 500 € Buchwert multipliziert mit 60 % (da 40 % steuerfrei). Ergebnis: 112 500 € Veräußerungsgewinn *(zur Berechnung: siehe BauernZeitung 25/2014)*.

A ist verheiratet, und seine Frau und er haben nach der Übertragung keine nennenswerten weiteren Einkünfte. A und seine Frau hätten hier bei Zusammenveranlagung eine Durchschnittsbelastung von 28,81 %, sodass eine Einkommensteuer (inkl. Soli) von ca. 32 400 € das Ergebnis wäre. Die Einkommensteuer beträgt hier also weniger als ein Zehntel der Schenkungsteuer *(399 000 €; siehe Tabelle)*.

Unterstellung einer gemischten Schenkung

Fast alle sind glücklich in diesem Fall. Ein Mitspieler ist hier möglicherweise jedoch gar nicht glücklich: das Finanzamt. Dieses muss hier auf 366 600 € Steuereinnahmen verzichten. Und tatsächlich kann es uns in diesem Fall einen Strich durch die Rechnung machen. Es kann nämlich unterstellen, dass der Vorgang des „zu billigen“ Verkaufs eine sogenannte gemischte Schenkung darstellt. Das Finanzamt teilt das Geschäft dann in einen unentgeltlichen Teil, für das es Schenkungsteuer fordert, und einen entgeltlichen Teil, für den Einkommensteuer fällig wird.

In unserem Beispiel würde das Finanzamt unterstellen, dass lediglich 8 % der Anteile (200 000 €/ 2,5 Mio. €) zu einem Preis von 200 000 € veräußert wurden. Der Rest von 92 % wurde verschenkt (2,5 Mio. € x 92 % = 2 300 000 €). Als Ergebnis müssten hier 361 000 € Schenkungsteuer gezahlt werden (2 300 000 € abzüglich 400 000 Freibetrag bei einem Steuersatz von 19 %). Hinzu käme noch die Einkommensteuer durch den Teil der Veräußerung. Der Veräußerungserlös ist 200 000 €. 8 % des Buchwertes (1 000 €) können dagegen gesetzt werden. Auch hier sind aufgrund des Teileinkünfteverfahrens nur 60 % einkommensteuerpflichtig. 199 000 € x 60 % = 119 400 € steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn. Der Durchschnittssteuersatz würde hier 29,71 % betragen, was in einer Einkommensteuer (inkl. Soli) von ca. 35 400 € resultieren würde.

Aktuell gute Chancen, um durchzukommen

Es wird deutlich, dass der Weg „günstiger Verkauf statt Verschenkung“ nur dann zu erheblichen Steuereinsparungen führt, wenn das Finanzamt entweder keine gemischte Schenkung unterstellt oder wir diese Unterstellung abwehren können.

Es bestehen aktuell sehr gute Chancen, dass das Finanzamt keine gemischte Schenkung unterstellt. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen bei den Finanzämtern sind momentan heillos überfordert. Der Grund liegt darin, dass zum Jahresende sehr viele Betriebsübertragungen vorgezogen werden, um so noch die aktuell günstige Gesetzeslage auszunutzen. Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber bis spätestens Juni 2016 das neue Erbschaftsteuergesetz verabschieden. Es ist heute bereits deutlich absehbar, dass das neue Gesetz weit weniger großzügig hinsichtlich der Erbschaft-/Schenkungsteuerbefreiung ist als das aktuelle. Auch der Rechnungshof hat angemahnt, dass entsprechende Erklärungen aktuell nur durchgewunken werden. Gute Chancen also, dass alles glatt geht.

In der Praxis lässt sich jedoch beobachten, dass trotz dessen immer wieder eine gemischte Schenkung unterstellt wird. Die Wahrscheinlichkeit hierfür wird größer, je größer das Missverhältnis von echtem Wert des GmbH-Anteils zu vereinbartem Kaufpreis ist. In unserem Beispiel hat der Anteil von A Agrar-GmbH „Rinderglück“ einen echten steuerlichen Wert von 2,5 Mio. €. A verlangt von seiner Tochter dafür 200 000 €. Ist hier ein grobes Missverhältnis zu erkennen?

A könnte von seiner Tochter sogar als Kaufpreis der Anteile 1,5 Mio. € verlangen und würde immer noch Steuern sparen (390 00 € Einkommensteuer vs. 399 000 € Schenkungsteuer; Berechnung hier nicht dargestellt). Der Kaufpreis bliebe hier in der Familie und kann vor und nach der Zahlung des Kaufpreises beliebig außersteuerlich hin- und herfließen.

Selbst wenn ein grobes Missverhältnis nicht zu verneinen wäre – wie in unserem Beispiel vielleicht sogar der Fall – haben wir einen weiteren Pfeil gegen das Finanzamt im Köcher. Eine Schenkung erfordert gemäß Gesetz immer einen subjektiven Bereicherungswillen aufseiten des Schenkers. Das heißt, eine Schenkung im steuerlichen Sinne liegt nur vor, wenn jemand einen anderen bereichern will.

Viele Wege führen nach oben

Wir haben in unserem Beispiel lapidar vermerkt, dass der Anteil von A 2,5 Mio. € wert ist. Aber wusste A das auch? Vielleicht meint er, dass die 200 000 €, die er seiner Tochter in Rechnung stellt, ein angemessener Kaufpreis sind.

Der Steuerberater von Familie A argumentiert gegenüber dem Finanzamt demzufolge, dass A nicht im Traum geahnt hat, dass die Agrar-GmbH „Rinderglück“ 10 Mio. € wert ist und sein Anteil von 25 % somit 2,5 Mio. €. Er hielt die 200 000 € für mehr als angemessen. Ein subjektiver Bereicherungswille lag somit nicht vor, also keine Schenkung, also voll unentgeltlich, also 32 400 € Steuer und nicht 396 400 €. Das Finanzamt selbst muss im Übrigen den subjektiven Bereicherungswillen nachweisen, was es in den seltensten Fällen kann.

FAZIT: Die Auseinandersetzung mit dem Finanzamt kann lang und zäh sein, da es aufgrund der Unterschiede in der Steuerbelastung für beide Seiten um viel geht. Besonders Gesellschafter von Agrar-GmbH oder Agrar-AG, die nicht mehr als 25 % halten, sollten nicht einfach ihre Anteile unentgeltlich übertragen, sondern einen Verkauf innerhalb der Familie erwägen. Es kann sich lohnen.

Dr. Marcel Gerds
Steuerberater
(www.marcel-gerds.de)

TABELLE

Überblick über die Steuerbelastungen

	Verschenkung	„günstiger Kauf“ & FA „winkt durch“	„günstiger Kauf“ & FA unterstellt gemischte Schenkung
Schenkungsteuer	399 000 €	0 €	361 000 €
Einkommensteuer	0 €	32 400 €	35 400 €
Gesamt	**399 000 €**	**32 400 €**	**396 400 €**

EU-KOMMISSION

Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht

Brüssel. Die Erzeuger von Rindfleisch, Feldfrüchten und Olivenöl dürfen ihre Produkte künftig unter bestimmten Bedingungen gemeinsam verkaufen und dabei Preise, Mengen und andere Vertragsbedingungen festsetzen. Die Europäische Kommission nahm am 27. November Leitlinien an, bei deren Einhaltung die Landwirte nicht gegen das EU-Kartellrecht verstoßen. Wie die Behörde mitteilte, ist ein gemeinsamer Verkauf von Kulturpflanzen, lebenden Schlachtrindern oder Olivenöl nur dann zulässig, wenn das Geschäft über behördlich anerkannte Erzeugerorganisationen oder deren Dachvereinigungen abgewickelt wird. Ferner müssen Obergrenzen eingehalten werden, nämlich 15 % des nationalen Marktes bei Rindfleisch und Kulturpflanzen, oder 20 % des relevanten Marktes bei Olivenöl.

Die Organisationen müssen neben dem gemeinsamen Verkauf zudem noch weitere Tätigkeiten ausüben, wie die Lagerung oder den Vertrieb.

***Rindfleisch** ist eines der Produkte, für welche ein gemeinsam organisierter Verkauf gestattet wurde.* FOTO: SABINE RÜBENSAAT

Darüber hinaus fordert die Kommission den Nachweis, dass diese zusätzlichen Tätigkeiten die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte auf dem Markt erheblich verbessern.

Die neuen Leitlinien erläutern, wie die vermarkteten Mengen in Bezug zu den Obergrenzen gemessen werden. Die Brüsseler Behörde betonte, dass für einen gemeinsamen Verkauf keine vorherigen Genehmigungen erforderlich seien. Die Landwirte und ihre Organisationen müssten jedoch selbst prüfen, ob der gemeinsame Verkauf die Voraussetzungen erfülle. **Age**